

# **Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung**

**am Weiterbildungsinstitut CASC und  
an der Fakultät für Betriebswirtschaft  
des Hochschulbereichs für Angewandte  
Wissenschaften**

**der Universität der Bundeswehr München  
(SPOPE/Ma)**

**vom 30. Juni 2015**

**geändert durch Änderungssatzung vom 29. März 2016  
und durch Änderungssatzung vom 12. März 2020  
und durch Änderungssatzung vom 13. September 2023**

**Konsolidierte Lesefassung\***

## **\*Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der SPOPE/Ma handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOPE/Ma vom 30. Juni 2015 die durch die Änderungssatzungen vom 29. März 2016, vom 12. März 2020 und vom 13. September 2023 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOPE/Ma vom 30. Juni 2015 und der Änderungssatzungen vom 29. März 2016, vom 12. März 2020 und vom 13. September 2023 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. August 2015 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2015, S. 3, lfd. Nr. 01.01, Anlage 1: SPOPE/Ma vom 30. Juni 2015.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 22. April 2016 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2016, S. 4, lfd. Nr. 01.03, Anlage 3: Änderungssatzung der SPOPE/Ma vom 29. März 2016.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. Mai 2020 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2020, S. 4, lfd. Nr. 4, Anlage 4: Zweite Änderungssatzung der SPOPE/Ma vom 12. März 2020.
- 4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2023 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2023, S. 4, lfd. Nr. 6, Anlage 6: Dritte Änderungssatzung der SPOPE/Ma vom 13. September 2023.



Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang

*Personalentwicklung*

am Weiterbildungsinstitut CASC und an der  
Fakultät für Betriebswirtschaft

des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften  
der  
Universität der Bundeswehr München  
(SPOPE/Ma)

vom 30. Juni 2015

**in der Fassung der**

**1. Änderungssatzung vom 29. März 2016**

**und der**

**2. Änderungssatzung vom 12. März 2020**

**und der**

**3. Änderungssatzung vom 13. September 2023**

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben - Az: E3-H6114.5.0-11/5417 vom 3. Juni 2014 und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben PI5 - Az 38-01-06 vom 24. Juni 2014 gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultäten	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang	4
§ 5 Studienplan, Modulhandbuch, Modulstudium und Anrechnung von Leistungen	5
§ 6 Prüfungstermine, Anmeldung zu den Prüfungen, Wiederholungen	5
§ 7 Regelstudienzeit	6
§ 8 Master-Arbeit	6
§ 9 Akademischer Grad	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang <i>Personalentwicklung</i>	8
Anlage 2: Eingangsprüfungsverfahren	9
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	12

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultäten**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOPE/Ma) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015 S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2 Studienziele**

<sup>1</sup>Ziel des berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengangs ist es, durch die Anwendung, Reflexion, Weiterführung und theoretische Vernetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse verantwortungsvolles Denken im Bereich der Personalentwicklung zu fördern, das zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich des Personalmanagements in Profit- und Non-Profit-Organisationen führt. <sup>2</sup>In diesem Berufsfeld sind kommunikative und soziale Kompetenzen sowie Trainings- und Methodenkompetenzen gefordert.

## **§ 3 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in eine berufs begleitende Fernstudienphase von einem Jahr und acht Monaten mit Präsenzabschnitten, sowie in eine siebenmonatige berufs begleitende Phase zur Erstellung der Master-Arbeit.

(2) <sup>1</sup>Die im Studiengang zu erbringenden Pflichtmodule sind in Anlage 1, Tabellen 1 und 2, unter Angabe der erforderlichen Prüfungsleistungen und der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. <sup>2</sup>Abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 4 APO/BM entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

## **§ 4 Zugang zum berufs begleitenden weiterbildenden Master-Studiengang**

Der Zugang für den berufs begleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung setzt voraus:

- <sup>1</sup>Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf Kompetenzniveau von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (Diplom-/Master- oder Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss). <sup>2</sup>Bei einem Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, kann der Nachweis anderweitig erworbener Kompetenzen, die zusammen mit dem Hochschulabschluss ein Kompetenzniveau von 210

ECTS-Leistungspunkten erreichen, in dem in der Anlage 2 geregelten Eingangsprüfungsverfahren erbracht werden.

2. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in Personalverantwortung, Führungserfahrung, Personalentwicklung, Personalmanagement/-organisation, Projektmanagement oder Organisationsentwicklung.

## **§ 5**

### **Studienplan, Modulhandbuch, Modulstudium und Anrechnung von Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden werden ein Modulhandbuch und ein Studienplan erstellt, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch und der Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn des Studiums bekannt gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module. <sup>2</sup>Der Studienplan regelt insbesondere die zeitliche Lage der Module.

(3) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 Tabelle 1 ausgewiesenen Module können einzeln oder in Kombination als Modulstudium belegt werden. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 4 der vorliegenden SPO. <sup>3</sup>Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module erworben wurden. <sup>4</sup>Im Modulstudium können Prüfungen gemäß Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 Nummer 11 BayHIG einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Nach Bestehen des Modulstudiums erhält die bzw. der Studierende ein Zertifikat der UniBw M, das das Modul oder die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl und die Note oder die Noten ausweist. <sup>6</sup>Ein Master-Abschluss kann im Rahmen des Modulstudiums nicht erworben werden.

(4) <sup>1</sup>ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch durch Anerkennung von entsprechenden Vorerfahrungen, insbesondere qualifizierte berufliche Tätigkeit, (credits for prior learning and experience) angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Vorleistungen kann bis zu einem Umfang von bis zu maximal 45 ECTS-Leistungspunkten erfolgen. <sup>3</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Prüfungskommission, die die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat.

## **§ 6**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu den Prüfungen, Wiederholungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 7 Satz 1 APO/BM sind die Prüfungstermine zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen sich spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an der in der Anlage 1 angegebenen Prüfung des jeweiligen Moduls anmelden. <sup>3</sup>§ 13 und § 17 Abs. 2 Satz 1 APO/BM finden keine Anwendung.

## **§ 7 Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt zwei Jahre und drei Monate. <sup>2</sup>§ 18 APO/BM findet entsprechend Anwendung.

(2) § 23 Abs. 3 APO/BM findet keine Anwendung.

## **§ 8 Master-Arbeit**

<sup>1</sup>Abweichend von § 24 Satz 1 APO/BM beträgt die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit sieben Monate. <sup>2</sup>Abweichend von § 24 Satz 3 APO/BM muss die Abgabe der Master-Arbeit spätestens vierzehn Monate nach Beginn des Bearbeitungszeitraumes für die ursprüngliche Master-Arbeit erfolgen, wenn diese wiederholt werden muss.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Aufgrund der im berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang *Personalentwicklung* erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Master of Arts*, abgekürzt *M.A.*

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

### **Fachprüfungsordnung vom 30. Juni 2015**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an diesem Tag begonnen haben.

### **1. Änderungssatzung vom 29. März 2016**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2016 beginnen.

### **2. Änderungssatzung vom 12. März 2020**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2020 beginnen.

### **3. Änderungssatzung vom 13. September 2023**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2023 beginnen.

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang *Personalentwicklung*

**Tabelle 1: Pflichtmodule der Fernstudienphase mit Präsenzabschnitten**

Module	ECTS – Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Grundlagen der Personalentwicklung	6	sP-60-120 oder mP-20-40 oder Pf
Organisationsentwicklung und Führungstheorien	5	
Methoden und Instrumente der Personalentwicklung	6	
Personenorientierte und organisationsspezifische Personalentwicklung	5	
Neue Technologien und Kompetenzen	6	
Unternehmenskulturen und Diversity Management	6	
Arbeitsrecht im digitalen Umfeld	5	
Gesunde Führung – Gesunde Organisation	5	
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation	5	
Innovative Personalentwicklung	5	
Projektarbeit	6	
<b>Summe</b>	<b>60</b>	

**Tabelle 2: Master-Arbeit**

Module	ECTS –Leis- tungs-punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Master-Arbeit	30	Master-Arbeit
<b>Summe:</b>	<b>30</b>	
<b>Gesamtsumme Master</b>	<b>90</b>	



## **Anlage 2: Eingangsprüfungsverfahren**

### **Eingangsprüfungsverfahren für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung**

#### **1. Zweck der Prüfung**

Die Eingangsprüfung dient dem Nachweis, ob die Bewerberin/der Bewerber zusammen mit dem ersten Hochschulabschluss das erforderliche Eingangs- und Qualifikationsniveau für den Master-Studiengang Personalentwicklung erreicht hat.

#### **2. Zeitpunkt, Wiederholung**

Die Eingangsprüfung wird nach Bedarf, in der Regel im Februar eines jeden Jahres, durchgeführt. Wird in der Eingangsprüfung das erforderliche Eingangs- und Qualifikationsniveau nicht nachgewiesen, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

#### **3. Zuständigkeit**

Die Anberaumung der Eingangsprüfung und Feststellung des Nachweises des erforderlichen Eingangs- und Qualifikationsniveaus obliegt der Prüfungskommission für den weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung, die Professorinnen oder Professoren, die Modulverantwortung im weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung tragen oder die akademische Leitung innehaben, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt. Die Prüfung erfolgt durch mindestens eine Prüferin/einen Prüfer sowie einer Beisitzerin / einem Beisitzer.

#### **4. Anwendbarkeit von Vorschriften**

§ 12 und § 15 der APO/BM finden entsprechende Anwendung.

#### **5. Ablauf der Prüfung**

(1) Die Feststellung der masterstudiengangsspezifischen Kompetenzen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten im Rahmen der Eingangsprüfung erfolgt anhand einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 40 Minuten. Diese gliedert sich in die vier Teilbereiche soziale, fachliche und methodische Fähig- und Fertigkeiten sowie Selbstkompetenz und deren Unterbereiche, die im Folgenden genannt werden. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl dieser Unterbereiche (40%:20%:20%:20%).

(2) In der mündlichen Prüfung werden der Bewerberin/dem Bewerber Fragen und Aufgaben zu den nachzuweisenden Kompetenzen in Absatz 1 gestellt unter Bezugnahme auf vorgelegte Nachweise. Diese beziehen sich insbesondere auf die Überprüfung folgender Fähig- und Fertigkeiten / Kompetenz im Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung:

1. Soziale Fähig- und Fertigkeiten: Verbale und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten, Teamfähigkeit, Netzwerkfähigkeit, Konfliktlösungskompetenzen

2. Fachliche Fähig- und Fertigkeiten: Bildungsmanagement und/oder Personalmanagement, Delegationsfähigkeit.

3. Methodische Fähig- und Fertigkeiten: Analyse-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit, Präsentationskompetenz

4. Selbstkompetenz: Selbstreflexion, Zeitmanagement

(3) Die Bewerberin/der Bewerber erstellt zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung Übersichten entsprechend der Templates im Anhang und fügt Nachweise bei. Entsprechende Nachweise können sein:

a) Bestätigung der bisherigen Berufserfahrung, insbesondere Wahrnehmung von Aufgaben der Personalentwicklung,

b) Bestätigung der bisherigen Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen,

- c) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben,
- d) Zeugnisse, Zertifikate,
- e) sonstige Nachweise.

Die Dokumente sind mit der Übersicht zusammen mit der Bewerbung zum Studiengang einzureichen.

(4) Jede der Fähig- und Fertigkeiten/Kompetenzen der Unterbereiche in Abs. 1 Satz 2 wird in einer fünfstufigen Skalierung von 0 bis 4 Punkten in Abhängigkeit vom erreichten Qualifikationsniveau bewertet. Null Punkte werden für keine Qualifikation, 4 Punkte werden für hervorragende Qualifikation vergeben (1 = wenig Kompetenzen, 2 = mittlere Ausprägung der Kompetenzen, 3 = deutlich feststellbare Kompetenzen).

(5) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn 60% (entspricht 24 Punkte) der möglichen Punkte (entspricht 40 Punkte), jedoch in jedem der vier Teilbereiche durchschnittlich mindestens ein Punkt, erreicht wurden. Über das Ergebnis erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle des Nichtbestehens ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

**Anhang zu Anlage 2**

Template für Bewerberinnen / Bewerber

Teilbereich 1: Soziale Fähig- und Fertigkeiten	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Verbale und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten:</u> Konstruktive Sprache, Rhetorik	„Textfeld“
<u>Teamfähigkeit:</u> Bewältigung / Bearbeitung von zielorientierten Aufgaben in einer (Projekt-)Gruppe	
<u>Netzwerkfähigkeit:</u> Identifikation, Nutzung und Bereitstellung eigener und fremder Kompetenzen.	
<u>Konfliktlösungskompetenzen:</u> Konflikte werden sachlich betrachtet und ein tragfähiger Konsens gesucht.	

Teilbereich 2: Fachliche Fähig- und Fertigkeiten	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Bildungsmanagement und/oder Personalmanagement:</u> Es bestehen Kenntnisse für das strukturierte Vorgehen in Bezug zu Bildung und/oder Personal.	„Textfeld“
<u>Delegationsfähigkeit:</u> Aufgaben werden personen- und inhaltsspezifisch zielführend übertragen und überprüft.	

Teilbereich 3: Methodische Fähig- und Fertigkeiten	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Analyse-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit:</u> Aufgabenstellungen und neue Probleme werden bearbeitet, Lösungsvorschläge eruiert und eine Entscheidung herbeigeführt.	„Textfeld“
<u>Präsentationskompetenz:</u> Inhalte werden technisch und rhetorisch überzeugend in strukturierter Form präsentiert.	

**Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen**

Abs.	Absatz
AmtBek- UniBw M	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München
Anl.	Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BaGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BW	Betriebswirtschaft
CASC	Campus Advanced Studies Center
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Gz.	Geschäftszeichen
mP-xx-yy	mündlicher Leistungsnachweis mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
M.A.	Master of Arts
Nr.	Nummer
Pf	Portfolio
S.	Seite
sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SPOPE/Ma	Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang <i>Personalentwicklung</i> an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Ange- wandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München